



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der HIM GmbH

Die HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim beabsichtigt, die bestehende Biomassedeponie Aßlar durch wesentlich zu ändern.

Beantragt ist die dauerhafte Außerbetriebnahme der Entgasungseinrichtungen mit Protego-Klappe (Deflagrationssicherung) der Bio-Sickerwasserleitung (Sickerwasser aus der Biomassedeponie DK III der HIM) und der Hausmüll-Sickerwasserleitung (Sickerwasser aus der Deponie DK II der Abfallwirtschafts Lahn-Dill) am Portal des Eleonore-Stollens (Entsorgungsstollen) der Biomassedeponie Aßlar. Die Entgasung der Bio-Sickerwasserleitung im Stollen findet nun ausschließlich über die bestehende Stollenbewetterung statt. Die vorsorglich geschaffene Entgasungsmöglichkeit der Hausmüll-Sickerwasserleitung war letztendlich nie erforderlich, wurde nicht genutzt. Sie kann daher ohne Weiteres entfallen.

Die Biomassedeponie Aßlar befindet sich in 35614 Aßlar, Am Grauen Stein auf dem Deponiegelände der Deponie Aßlar.

Bei der Änderung der Biomassedeponie handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 12.1 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Durch das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Deponie-, respektive Methangasmengen, die vor und während den Reinigungszyklen der Bio-Sickerwasserleitung emittieren, zu möglichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben könnten. Deponiegas besteht überwiegend aus Methan und Kohlendioxid. Methan ist nach Kohlendioxid das zweitwichtigste anthropogene Treibhausgas, das zur Klimaveränderung beiträgt. Somit war in der UVP-Vorprüfung zu prüfen, ob von dem beantragten Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ausgehen könnten. Die beantragte Änderung der Biomassedeponie führt zu einer örtlichen Veränderung der Deponiegas-, respektive Methangasemission. Diese räumliche Verschiebung der Emissionsquelle spielt bzgl. möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima keine relevante Rolle. Relevant sind die Methangasmengen, die im Gesamten die Biomassedeponie verlassen und in die Atmosphäre übergehen. Diese ändern sich mit dem beantragten Vorhaben nicht, so dass gegenüber dem Ist-Zustand von keiner Verschlechterung auf das Schutzgut Klima ausgegangen werden kann. Deponiegas ist nicht geruchsneutral. Es war daher in der UVP-Vorprüfung zu prüfen, ob durch die örtlich veränderte Emissionssituation erheblich nachteilige organoleptische Beeinträchtigungen beim nächsten Immissionsort und somit für das Schutzgut Mensch auftreten könnten. Aufgrund der geringen Methanmenge ist eine erheblich nachteilige organoleptische Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch am nächsten Immissionsort nicht zu besorgen. Mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG können aufgrund der Wirkungsweise des Deponiegases ausgeschlossen werden.

Gießen, den 13.02.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.: RPGI-42.2-100g0800/4-2021/1